

Die Stadt Wien versucht, dem immer fühlbarer werdenden Personalmangel dadurch zu begegnen, daß sie seit August 1964 auch in der Stadtverwaltung Kanzleilehrlinge anstellt. Ausschlaggebend für das Vorhaben, zukünftiges Personal selbst auszubilden, war der Umstand, daß durch die Einführung des polytechnischen Jahres 1966 keine Absolventen der Hauptschulen und in der Folge keine Absolventen der Handelsschulen zur Verfügung stehen werden. Rechtsgrundlage hierfür bildet ein Beschluß des Gemeinderatsausschusses für Personalangelegenheiten, Verwaltungs- und Betriebsreform vom 22. Juli 1964, der den Magistrat der Stadt Wien ermächtigt, Kanzleilehrlinge aufzunehmen und mit ihnen Lehrverträge abzuschließen. Jeder Lehrvertrag enthält die Verpflichtungen des Magistrats und des Lehrlings; er regelt die Arbeitszeit, den Urlaub, die Auflösung des Lehrverhältnisses sowie die Behaltspflicht und sieht weiters eine monatliche Lehrlingsentschädigung vor, die im ersten Lehrjahr 400 S, im zweiten 550 S und im dritten Lehrjahr 700 S beträgt. Eine Besonderheit des Lehrvertrages ist die darin enthaltene erweiterte Fürsorgepflicht des Dienstgebers: Der Magistrat der Stadt Wien verpflichtet sich bei Abschluß des Lehrvertrags, die Lehrlinge nach erfolgreichem Abschluß der Berufsschule für kaufmännische Lehrlinge in Gewerbe und Industrie sowie der Lehrzeit bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als jugendliche Stenotypisten und im Anschluß daran bei guter Dienstleistung als Kanzleibedienstete zu verwenden.